

# Örtliche Zuständigkeit bei Kindesschutzmassnahmen

27.12.2017 12:30

## Aus der Beratungspraxis der SVBB

Gemäss Art. 11 BV haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Nach Art. 3 KRK ist von allen privaten und öffentlichen Betreuungseinrichtungen und Behörden das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen. Das Bundesgericht hat bereits unter dem alten Kindesrecht von 1907 anerkannt, dass die Interessen gefährdeter Kinder nicht den Interessen des Armenfiskus geopfert werden dürfen, weil dem Kindeswohl der Vorrang gebühre.



[Örtliche Zuständigkeit bei Kindesschutzmassnahmen](#)